

7. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.
- c) 1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Diese prüfen und verifizieren Rechnung, Inventar, Belege, Kontenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionsstätigkeit vor.
2. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Mitglieder können bis maximal in der Höhe des Mitgliederjahresbeitrages haftbar gemacht werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die im Zeitpunkt Ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

Art. 9: Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn das die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst, das Vereinsvermögen fällt einer wohltätigen Institution zu.

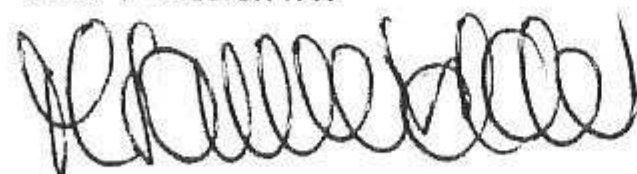
Neufassung vom April 2004 in Schlossrued

Der Präsident:



René Christen

Die Aktuarin:



Monika Sommerhalder

Westernreitverein Four-Valley Riders

Statuten

Art. 1: Allgemeines

Unter dem Namen Westernreitverein Four-Valley Riders besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet am 24. April 1998 in Reinach. Sitz des Vereins ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Westernreitverein bezweckt die Ausübung des Reitsports im Westernreitstil in all seinen Belangen, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3: Aufgaben

Durchführung von Westernturnieren in verschiedenen Sparten und Klassen, sowie andere gesellige Veranstaltungen.

Information und fachmännische Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung und Ausbildung des Pferdes und Reiters.

Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

Art. 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Westernreitverein verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten, der Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Der Verein besteht aus:

Aktivmitglieder: Beitrag Fr. 150.- Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem Jahr werden, in dem sie den 19. Geburtstag erreicht. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

Jugendmitglieder: Beitrag Fr. 30.- Jugendliche bis und mit dem Jahr in dem sie den 18. Geburtstag erreichen können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder: Beitrag Fr. 00.- Mitglieder, die sich um den Westernreitverein besondere Verdienste erworben haben können auf Antrag der Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Freimitglieder: Beitrag Fr. 00.- Mitglieder die 20 Jahre als Aktivmitglieder im Verein sind. Sie zahlen keinen Beitrag mehr.

Passivmitglieder: Beitrag Fr 30.- Personen oder Institutionen, welche aus Interesse am Westernreitverein beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte und sind beitragspflichtig.

Gönner: Beitrag ab Fr. 20.- Personen die den Verein unterstützen wollen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5: Eintritt

a) Wer dem Verein beitreten möchte muss sich schriftlich beim Vorstand anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beim Eintritt bis Mitte Jahr ist der volle Beitrag, in der 2. Hälfte des Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

Die gleiche Bemessung wird auch für allfällige sonstige Zahlungen, Gebühren oder Ähnliches angewendet.

b) Übertritte von einem Statut in das Andere werden gleich wie unter Pt. a beschrieben durchgeführt, nach Gutschrift der bereits geleisteten Zahlungen, es werden jedoch keine Zahlungen Rückerstattet.

Art. 6: Sanktionen

Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere Statuten, Reglemente oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht einhalten, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sanktionsmöglichkeiten durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wird der Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 7: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder durch Ausschlüsse gemäss Art. 6.

Art. 8: Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft von Januar bis Dezember

a) 1. Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus.

Mitgliederanträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche GV werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung der Protokolle der letzten GV
 3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
 4. Abnahme der Jahresrechnung sowie des dazugehörigen Revisorenberichtes
 5. Festsetzung der Beiträge
 6. Mutationen
 7. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
gerade Jahre: Präsident, Kassier
ungerade Jahre: übriger Vorstand
 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 9. Verschiedenes
 3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Statuten können nur durch eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der, an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- b) 1. Der Vorstand besteht inklusive
- Präsident / in
 - Vize-Präsident / in
 - Kassier / in
- aus mindestens 5 Mitgliedern: Die Aufgaben werden individuell verteilt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vize-Präsident sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er verfügt über einen jährlichen Kredit von 500.- für ausserordentliche Ausgaben.
 3. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 4. Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.
 5. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
 6. Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung aufzuliegen.